

**Dieses Merkblatt stellt eine Serviceleistung des Amtsgerichts Dortmund dar.**



## **Amtsgericht Dortmund**

### **Versteigerungsbedingungen (Verkaufsbedingungen)**

1. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.
2. Das Kaufgeld ist sofort nach erteiltem Zuschlag zu zahlen und die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache geschieht nur gegen bare Zahlung.
3. Hat der Meistbietende nicht sogleich nach erteiltem Zuschlage gegen Zahlung des Kaufgeldes die Ablieferung erlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
4. Der Zuschlag wird nur erteilt, wenn das Meistgebot mindestens 50 % des gewöhnlichen Verkaufswertes erreicht hat; über den Zuschlag entscheidet der versteigernde Gerichtsvollzieher. Die gepfändeten Gegenstände werden in dem Zustande verkauft, in dem sie sich befinden. Für Güte, Beschaffenheit und Vollständigkeit wird keine Gewähr geleistet.

**Dieses Merkblatt stellt eine Serviceleistung des Amtsgerichts Dortmund dar.**